

## Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg - LVwZG)

Herr Omed Amin letzte bekannte Anschrift: Wilhelmstraße 33, 69190 Walldorf, derzeit unbekannten Aufenthalts.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 LVwZG liegen vor, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und die Zustellung nicht möglich ist. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Herr Omed Amin wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Straßenverkehrsamt Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Datum: 14.10.2025 Aktenzeichen: 41.02.30

öffentlich zugestellt wird.

Das Schriftstück kann nach Vorheriger Terminvereinbarung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch, Straßenverkehrsamt, eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

07.11.2025 (Datum der Bekanntmachung)

(Zustellfiktion)

Unterzeichner Frau Schnautz